



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 09 - 21. Jahrgang – 15. Mai 2015*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

Inhalt:

- ⇒ Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Rotenseestraße/Ruschwitzstraße" nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

S. 2

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Rotenseestraße/Ruschwitzstraße" nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 06.05.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Rotenseestraße/Ruschwitzstraße" gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB). Gemäß Beschluss der Stadtvertretung wird der Bauleitplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich an der Rotenseestraße und Ruschwitzstraße und umfasst den Bereich des bestehenden Aldi-Nahkauf-Objektes, einschließlich der angrenzenden Freifläche zum Wohngebiet Rotensee. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2015 bis 26.06.2015 im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten:

Montag - Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 - 18:00 Uhr
und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Während der Auslegefrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendung geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bergen auf Rügen, 08.05.2015

gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung